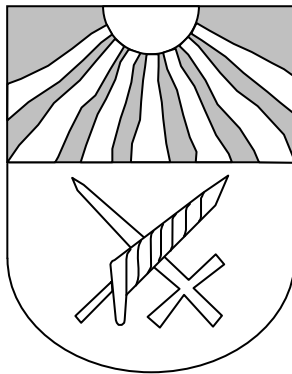


Einwohnergemeinde Lenk



SUBMISSIONS- + VERGABE- VERORDNUNG

2011

731.21

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsätzliches	3
Schwellenwerte	3
Schwellenwerte	3
Beschaffungswesen	3
Submissionsunterlagen	3
Zuschlagskriterien	3
II. Vergaben bis Fr. 10'000	3
Vergaben bis Fr. 10'000	3
Kompetenzregelung	3
Wiederkehrende Ausgaben	4
III. Vergaben von Fr. 10'001 bis 100'000	4
Vergaben von Fr. 10'001 bis 100'000	4
Abgebotsrunden	4
Pauschalangebote	4
Absagen	4
IV. Schlussbestimmungen	4
Besondere Bestimmungen	4
Inkrafttreten	4

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 334-2011 vom 30.08.2011)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [ÖBG; BSG 731.2] vom 11.06.2002, die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [ÖBV; BSG 731.21] vom 16.10.2002 und den Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern (BSIG Nr. 7/731.2/1.2) vom 6. Februar 2003

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsätzliches **Art. 1** ¹Nachstehende Submissions- und Vergabungsrichtlinien beziehen sich nur auf das so genannte freihändige Verfahren, für welches die Gemeinde eigene Vergabungsrichtlinien beschliessen kann. Das freihändige Verfahren darf bis Fr. 100'000 angewendet werden
- Schwellenwerte ² Das Beschaffungsrecht des Kantons Bern ist so konzipiert, dass die Recht-suchenden die sich stellenden Fragen entweder im ÖBG oder in der ÖBV finden, ohne dass dafür die übergeordneten Erlasse beigezogen werden müssen.
- Schwellenwerte **Art. 2** Die Gemeinde Lenk übernimmt die gesetzlichen Schwellenwerte
a) bis Fr. 100'000 freihändiges Verfahren
b) ab Fr. 100'001 Einladungsverfahren
c) ab Fr. 200'000 offenes/selektives Verfahren
- Beschaffungswesen **Art. 3** Unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen Kauf, Bau- und Installationsaufträge, Dienstleistungen, Leasing, Miete, Pacht und Mietkauf. Entscheidend ist, dass die vertragstypische Leistung vom Gemeinwesen nicht selber erbracht, sondern „eingekauft“ wird (Vortrag BVE an RR, S.2).
- Submissionsunterlagen **Art. 4** ¹ Zur Submission werden vom Vergabungsorgan klare Submissionsunterlagen über die Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer abgegeben (Art. 11 ÖBV).
² Es können weitere Submissionskriterien aufgeführt werden.
- Zuschlagskriterien **Art. 5** ¹ Bei der Vergabe werden nebst dem Preis auch die im Submissionsformular aufgeführten Zuschlagskriterien beachtet.
² Das Vergabungsorgan ist nicht an das preisgünstigste Angebot gebunden..

II. Vergaben bis Fr. 10'000

- Vergaben bis Fr. 10'000 **Art. 6** ¹ Bei Vergaben bis Fr. 10'000 ist im Einzelfall eine Direktvergabe möglich.
² Das Vergabungsorgan entscheidet über die Einholung von Konkurrenzofferten.
- Kompetenzregelung **Art. 7** ¹ Kompetenzen bei Vergaben im Rahmen des Voranschlags:

- a) bis Fr. 5'000 die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Ressortchef
 b) bis Fr. 10'000 die Kommissionen

² Vergaben bis Fr. 10'000 ausserhalb des Budgets obliegen dem Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8 Nichtgebundene, wiederkehrende Ausgaben werden in jedem Fall durch den Gemeinderat vergeben.

III. Vergaben von Fr. 10'001 bis 100'000

Vergaben von Fr. 10'001 bis 100'000

Art. 9 ¹ Bei Vergaben von Fr. 10'001 bis Fr. 100'000 sind mindestens drei Offerten von ortsansässigen Firmen/Lieferanten einzuholen.

² Stehen nicht drei ortsansässige Firmen oder Lieferanten zur Verfügung, können weitere Firmen/Lieferanten zur Submission eingeladen werden.

³ In jedem Fall ist eine Konkurrenzofferte einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Abgebotsrunden

Art. 10 Es können Abgebotsrunden durchgeführt werden.

Pauschalangebote

Art. 11 ¹ Das Vergebungsorgan kann Pauschalangebote verlangen.

² Wird ein Auftrag mittels Pauschalangebot vergeben ist mit Vertrag sicherzustellen, dass für das ausgeschriebene Auftragsvolumen jegliche zusätzlichen Regiearbeiten ausgeschlossen sind.

Absagen

Art. 12 Absagen für nichtberücksichtigte Submittenten erfolgen schriftlich.

IV. Schlussbestimmungen

Besondere Bestimmungen

Art. 13 Für alle weiteren Vergabungsformalitäten, die in diesem Erlass nicht speziell geregelt sind, findet die übergeordnete Gesetzgebung Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Lenk, 30. August 2011

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK
 Präsident

Sekretär

von Känel

Bucher